

2. Ergänzung zur Drucksache: 0282/2012/BV
Ersetzt die 1. Ergänzung zur Drucksache
0282/2012/BV vom 11.07.2012 (Anlage 12)
Heidelberg, den 25.07.2012

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat II, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Leitlinien für mitgestaltende
Bürgerbeteiligung in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen	Handzeichen:
Gemeinderat	25.07.2012	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:

Begründung:

Siehe Drucksache 0282/2012/BV

B. Begründung:

Im Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss sollte eine Beschlussempfehlung für die Satzung für Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats abgegeben werden. § 10 der Satzung hatte die in der Anlage 1 in der linken Spalte eingefügte Fassung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/ die Grünen / Generation HD beantragte, § 10 wie folgt zu ändern:

„§ 10 Bauleitplanung

(3) Varianten 1 und 2 streichen.

(4) wird zu Absatz (3).

Ergänzung: Falls ein Vorhabenträger keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor einem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans durchführt, wird die Stadtverwaltung eine Öffentlichkeitsbeteiligung noch vor dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 1 BauGB durchführen. Der Termin für die frühzeitige öffentliche Beteiligung wird zusätzlich in der Rubrik „Bürgerbeteiligung“ im Stadtblatt bekannt gegeben.“

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss stimmte dem Antrag zu, allerdings verbunden mit dem Arbeitsauftrag an die Verwaltung, die rechtliche Zulässigkeit der beschlossenen Änderung zu prüfen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurden die ersten Ergebnisse dieser rechtlichen Prüfung am 11. Juli 2012 mit der 1. Ergänzungsvorlage zur Drucksache: 0282/2012/BV vorgelegt.

Bei einer mit der Besprechung erster Anwendungsfälle einhergehenden, vertiefenden rechtlichen Prüfung seitens der Verwaltung hat sich ergeben, dass zur Sicherstellung der Konsistenz und Umsetzbarkeit der Satzung noch weitere textliche Anpassungen erforderlich sind, die nachfolgend aufgeführt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese mit den in der 1. Ergänzungsvorlage dargelegten Änderungen zusammengeführt.

Die Verwaltung schlägt nach rechtlicher Prüfung die aus der Anlage 1 ersichtlichen, in der rechten Spalte eingetragenen Änderungen vor. Ein Entwurf der entsprechend geänderten Satzung (die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf § 10 der Satzung und sind farblich unterlegt) ist als Anlage 2 beigefügt.

Die geringfügigen Änderungen gegenüber der im o.g. Antrag enthaltenen Fassung begründen sich wie folgt:

- Die Struktur der Satzung macht es notwendig, Absatz 3 beizubehalten, da sich dieser explizit nur mit dem Verfahren für vorhabenbezogene Bebauungspläne beschäftigt. Absatz 4 dagegen betrifft alle Bauleitplanverfahren.

- Wie bei der bisher vorgeschlagenen Regelung auch soll dem Vorhabenträger zunächst von der Verwaltung nahe gelegt werden, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung noch vor dem Aufstellungsbeschluss durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, wird die Verwaltung selbst eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchführen.
- Die Formulierung „Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben kann über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste erfolgen“ ist rechtlich nicht klar. Das „kann“ lässt offen, ob überhaupt ein Beschluss notwendig ist. Der Beschluss ist aber in § 4 Abs. 3 der Satzung vorgesehen. Deshalb ist die Formulierung „kann erfolgen“ durch „erfolgt“ zu ersetzen.
- Sowohl im „Arbeitskreis Leitlinien für systematische Bürgerbeteiligung“ als auch in den vorbereitenden Ausschüssen des Gemeinderats wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass künftig bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bereits vor dem Aufstellungsbeschluss Bürgerbeteiligung stattfinden soll. Um zu verhindern, dass für die erforderliche Zustimmung des Gemeinderats zu dem entsprechenden Teilnahmeverfahren jeweils ein weiterer, separater Gremienbeschluss (mit entsprechendem, in vielen Fällen zu zeitintensivem Gremienlauf) notwendig wird, sieht die Satzung vor, dass die Zustimmung des Gemeinderats gem. § 4 Abs. 3 der Satzung auch über den Beschluss der Vorhabenliste erfolgen kann. Außerdem ist zu ergänzen, dass der Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Gemeinderat nach § 6 Abs. 2 der Satzung in diesen Fällen entfällt. Inhaltlich bleibt dennoch die Steuerungsmöglichkeit der Gemeinderats erhalten, da er im Rahmen der späteren Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ohnehin entscheidet, ob die vom Investor bzw. der Stadt durchgeführte Bürgerbeteiligung ausreichend war oder ob zusätzlich die gesetzlich vorgesehene, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB nach Vorgaben des Gemeinderats durchzuführen ist.
- Die Bekanntmachung des Termins für die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll im Stadtblatt erfolgen. Die im Antrag erwähnte „Rubrik Bürgerbeteiligung“ wurde weggelassen, da eine redaktionelle Änderung der Rubriken im Stadtblatt sonst eine Satzungsänderung notwendig machen würde.
- Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sollte dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einzelfall von der Verpflichtung zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung vor dem Aufstellungsbeschluss absehen zu können.
- Bei beiden Formen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (durch Vorhabenträger oder durch Verwaltung) muss der Gemeinderat darüber entscheiden, ob die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entbehrlich ist oder ob diese noch zusätzlich durchgeführt werden muss. Deswegen ist die Ergänzung „oder Satz 2“ aufzunehmen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es schwierig sein wird, eine Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers nach § 10 Abs. 6 der Satzung im Rahmen einer vertraglichen Regelung zu erreichen, wenn die Verwaltung und nicht der Vorhabenträger die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchführt.

gezeichnet

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 01	Gegenüberstellung § 10 des Satzungsentwurfs
A 02	Satzungsentwurfs mit Änderungen, Stand 23.07.2012

Gegenüberstellung § 10 des Satzungsentwurfs

<p>Stand: Anlage 2 zum Beschlussvorschlag vom 22.06.2012 (0282/2012/BV)</p>	<p>Stand: Vorschlag für die Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2012</p>
<p style="text-align: center;"><i>§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung</i></p> <p>(1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 4 der Satzung hier nicht anwendbar.</p> <p>(3) <u>Variante 1 (formuliert auf der Basis des Ergebnisses des AK Bürgerbeteiligung):</u> Grundsätzlich macht der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für vorhabenbezogene Bebauungspläne im Sinne des § 12 BauGB davon abhängig, dass bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.</p> <p><u>Variante 2 (Änderungsvorschlag des Rechtsamts aufgrund starker rechtlicher Bedenken bei der Formulierung nach Variante 1 - Begründung s. Beschlussvorlage, Seite 3.4):</u> Der Gemeinderat wird im Rahmen seiner pflichtgemäßen Ermessensausübung bei der Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB positiv berücksichtigen, wenn bereits im Vorfeld eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung / Bürgerbeteiligung stattgefunden hat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung</i></p> <p>(1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 4 der Satzung hier nicht anwendbar.</p> <p>(3) Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister (Fachamt) beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses durchführt. Stimmt der Vorhabenträger dieser Vorgehensweise nicht zu, so führt der Oberbürgermeister (Fachamt) noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben erfolgt über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste. In beiden Fällen entfällt der Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Gemeinderat nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Der Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Stadtblatt bekannt gegeben.</p>

Für beide Varianten:

Der Oberbürgermeister (Fachamt) hat beim Vorhabenträger auf ein entsprechendes Vorgehen hinzuwirken.

Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben kann über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste erfolgen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 5 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 6 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 **oder Satz 2** von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Im Einzelfall kann der Gemeinderat beschließen, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses abzusehen.

- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 5 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 6 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass

<p>keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.</p> <p>(6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt -abweichend von § 9 der Satzung – in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.</p> <p>(7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.</p>	<p>keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.</p> <p>(6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt -abweichend von § 9 der Satzung – in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.</p> <p>(7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.</p>
---	---

2 Satzungsentwurf: Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats (Stand 23.07.2012)

Auf der Basis des Beschlusses in der abschließenden Sitzung des Arbeitskreises am 12.06.2012 und nach Behandlung im SEVA (04.07.2012) und HAFA (11.07.2012) mit:

- *Änderungen im § 10 (gelbe Markierungen) als Vorschlag für die Sitzung des Gemeinderats am 25.07.2012*
- *in den vorberatenden Ausschüssen beschlossenen Änderungen (in roter Schrift).*

Präambel

Diese Satzung setzt die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg vom für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates um. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen **Einwohnerinnen** und **Einwohnern**, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hierdurch ergänzt werden.

Wenn im Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Satzung die Bestimmung der zu beteiligenden **Einwohnerinnen** und **Einwohner** erforderlich wird, sollen die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Kommunale Integrationsplan in die Entscheidung einbezogen werden.

§1 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von **Einwohnerinnen** und **Einwohnern** unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Der Gemeinderat entscheidet ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung in einem Bezirksbeirat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.

§2 Anwendungsbereich für Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Satzung ist möglich für Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat gem. § 24 Abs. 1 GemO zuständig ist mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 GemO.
- (2) Abweichend hiervon ist für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 GemO Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung im Vorfeld der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte möglich. Für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO gilt für verbindliche Bauleitpläne, dass Bürgerbeteiligung nach der Maßgabe von § 10 dieser Satzung möglich ist, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen. An Baugenehmigungsverfahren ist keine Bürgerbeteiligung möglich. Wenn im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt wird, richtet sich die diesbezügliche Bürgerbeteiligung nach Satz 2.

§3 Instrumente der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach §20a GemO; Bürgerantrag nach §20b GemO; Bürgerbegehren/-entscheid nach §21 GemO) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§4 Anregungen von Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens kann für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragt werden
 - a. aus der Mitte des Gemeinderats nach §34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder durch die Verwaltung
 - b. im Rahmen eines Bürgerantrags nach §20b GemO.

- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat gem. §43 Abs. 5 GemO darüber,
 - a. wenn ein Bezirksbeirat, der Jugendgemeinderat, der Ausländerrat / Migrationsrat oder der Beirat für Menschen mit Behinderung bei einer Gemeindeangelegenheit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anregt,
 - b. wenn ein gemeinnütziger Verein, der seit mindestens 5 Jahren im Vereinsregister eingetragen und nach seiner Satzung verpflichtet ist, sich für die öffentlichen Belange seines Stadtteils einzusetzen, durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Bürgerbeteiligung an einem Vorhaben in dem jeweiligen Stadtteil anregt,
 - c. wenn 1.000 **Einwohnerinnen oder** Einwohner ab 16 Jahren eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben,
 - d. **wenn zu einem Vorhaben in einem Stadtteil mindestens 1% der Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren, die in diesem Stadtteil wohnen, eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben.**

In diesen Fällen kann der Oberbürgermeister von sich aus einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Gemeinderates aufnehmen oder der Gemeinderat kann dies aus seiner Mitte beantragen (§34 Abs. 1 Satz 4 GemO).

- (3) Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

§5 Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Grundsätzlich ist der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ergänzend zum Oberbürgermeister (Fachamt) ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt wird, der für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich ist.
- (4) Über die Zusammensetzung des projektbezogenen Koordinationsbeirats entscheidet der Gemeinderat auf Basis eines begründeten Vorschlages der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung. Dabei sollten folgende Kriterien zur Anwendung kommen:
 - a. Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d.h. in der Regel sollen
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung und gegebenenfalls aus der Investorenschaft kommen,
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Bürgerschaft und
 - 20 Prozent der Mitglieder neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen.
 - b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch **Einwohnerinnen** und **Einwohner** mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.
 - c. Falls **Einwohnerinnen und Einwohner** gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft nur aus dieser Gruppe stammen. Die Gruppe benennt geeignete Vertreter.
 - d. Falls mehrere Gruppen gem. § 4 Abs. 2 c) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft anteilig nur aus diesen Gruppen stammen. Die Gruppen benennen jeweils geeignete Vertreter.
 - ~~e. Bei der Auswahl der Mitglieder soll auch auf ihre Kompetenzen im Hinblick auf eine effiziente und zielführende Mitarbeit geachtet werden.~~

Der Koordinationsbeirat tagt öffentlich. Das Nähere zum Verfahrensgang des Koordinationsbeirats regelt die Geschäftsordnung (Muster einer Geschäftsordnung in Anlage 2).

§6 Beteiligungskonzept

- (1) Die für die Planung verantwortliche Stelle nach §5 hat ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Ist kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, so soll die Erstellung des Beteiligungskonzepts in einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung von sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern aus im Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen erfolgen. Es umfasst
 - a. die Beschreibung des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)
 - b. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig),
 - c. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen),

- d. die Auswahl der zu Beteiligten,
- e. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens,
- f. die Bestimmung der Evaluationskriterien,
- g. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 3 der Satzung erläutert.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet über das Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§7 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, Moratorium

- (1) Der Oberbürgermeister (Fachamt) führt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Ist ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, kann diesem vom Gemeinderat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Er ist regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft er Sitzungen durchführt. Richtungsweisende Empfehlungen des Koordinationsbeirats sind im Falle seiner steuernden Funktion dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die jeweilige Entscheidung des Gemeinderats hat der Oberbürgermeister (Fachamt) umzusetzen.
- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach §6 Abs. 2 durchgeführt, ist der Gemeinderat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Der Gemeinderat darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§43 Abs.4 GemO) bleibt unberührt.

§8 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Der Gemeinderat soll nach Maßgabe des §33 Abs. 3 und 4 GemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Gemeinderats ein, bindet ihn aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt §20 GemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten **Einwohnerinnen** und **Einwohner** nachvollziehbar dargestellt werden.

§9 Kostentragung

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

- (1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Deshalb ist § 4 der Satzung hier nicht anwendbar.
- (3) Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister (Fachamt) beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses durchführt. Stimmt der Vorhabenträger dieser Vorgehensweise nicht zu, so führt der Oberbürgermeister (Fachamt) noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durch. Die Zustimmung des Gemeinderats zur Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu dem jeweiligen Vorhaben erfolgt über einen entsprechenden Beschluss oder über den Beschluss der Vorhabenliste. In beiden Fällen entfällt der Beschluss des Beteiligungskonzepts durch den Gemeinderat nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Der Termin für die frühzeitige Bürgerbeteiligung wird im Stadtblatt bekannt gegeben.
 Im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheidet der Gemeinderat, ob nach Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 Im Einzelfall kann der Gemeinderat beschließen, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach Satz 1 oder Satz 2 noch vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses abzusehen.
- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 5 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 6 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt - abweichend von § 9 der Satzung - in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.
- (7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.